

Grundlinien des neuen Sanierungs- und Insolvenzrechts

Die Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts

ZIS-Sonderveranstaltung am 18./19. Februar 2021

MinR Alexander Bornemann

BMJV

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf



Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf



Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- **Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG**
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG

SanInsFoG		
Art. 1 StaRUG	Frühwarn-„Systeme“	Art. 10 COVInsAG
	Präventive Restrukturierung	
Art. 5 InsO	Überschuldung als Pflichtantragsgrund	
	Überschuldung vs. drohende ZU	
	Eigenverwaltungsverfahren	
	Insolvenzplanverfahren	
	Verwalterbestellung & Gerichtsorganisation	
	Digitalisierung	
Art. 6 - InsVV	Vergütung	
Art. 9, InsStatG	RL-Vorgaben zum institutionellen Rahmen	

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- **Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG**
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Umsetzung der europäischen Vorgaben zum „präventiven Restrukturierungsrahmen“ durch das StaRUG

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

Kodifikation in eigenständigem Stammgesetz

Geschäftsleiterpflichten	Präventiver Rahmen	Moderationsrahmen	Frühwarnung
§ 1	§§ 2 - 93	§§ 94 – 100	§§ 101 f.
Risikofrüherkennung	<i>Details sogleich</i>	Konsensualverfahren	Erstellung von JA
... bei dZU (§§ 2 f. RegE)		Moderation	Informationen
Art. 3 & 19 RL	Art. 1, 2, 4 – 19 RL	(frz. <i>conciliation</i>)	Art. 3 RL

Grundfragen bei der Konzipierung des Präventivrahmens

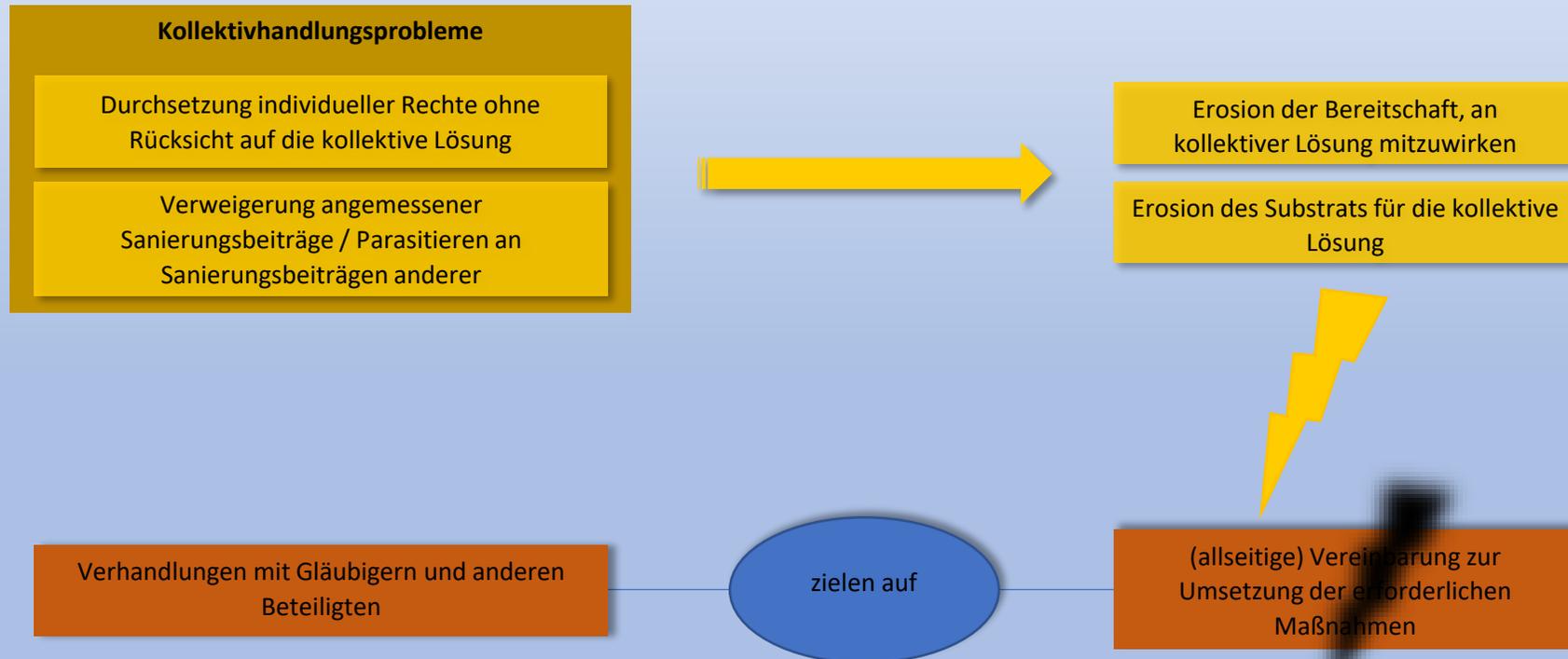
Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie

- Flexibilität der Vorgaben gab Raum für eine breite und lebhafte Diskussion in Fach- und Verbandsöffentlichkeit über Eckpunkte und Umsetzungsmodelle
- Wiederaufleben der im Zuge der Erörterungen zum Richtlinienvorschlag artikulierten (Grundsatz-)Bedenken
- Überlappungen mit den zum ESUG geführten Debatten

Grundfragen

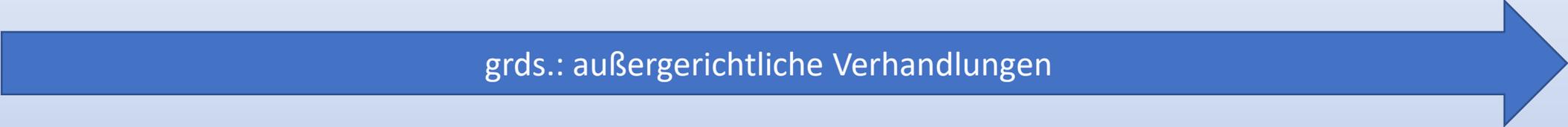
- Sanierungsausrichtung vs. Marktbereinigungsfunktion des Insolvenzrechts
- Vermeidung von Missbrauch und Fehlgebrauch vs. Praktikabilität
- Grund, Ausprägung und Tragweite eines „Abstandsgebots“?
- Raum für Entfaltung privatautonomer Gestaltung vs. regulierende Dezision
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit vs. ordnungspolitische Solidität
- Rechtssystematische Verortung des insolvenzabwendenden Rahmens in einem eigenständigen Stammgesetz, Integration in die Insolvenzordnung oder Verteilung auf systematische einschlägige Gesetze?

Kooperationsversagen in Sanierungsverhandlungen als Regelungsanlass

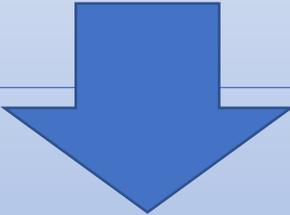


Restrukturierungsinstrumente als verfahrensrechtliche Hilfen zur Überwindung von Kollektivhandlungsproblemen

grds.: außergerichtliche Verhandlungen



Verfahrenshilfen („Instrumente“)



Stabilisierung
(„Moratorium“)

Plan-
bestätigung

Vertragsbeendigung

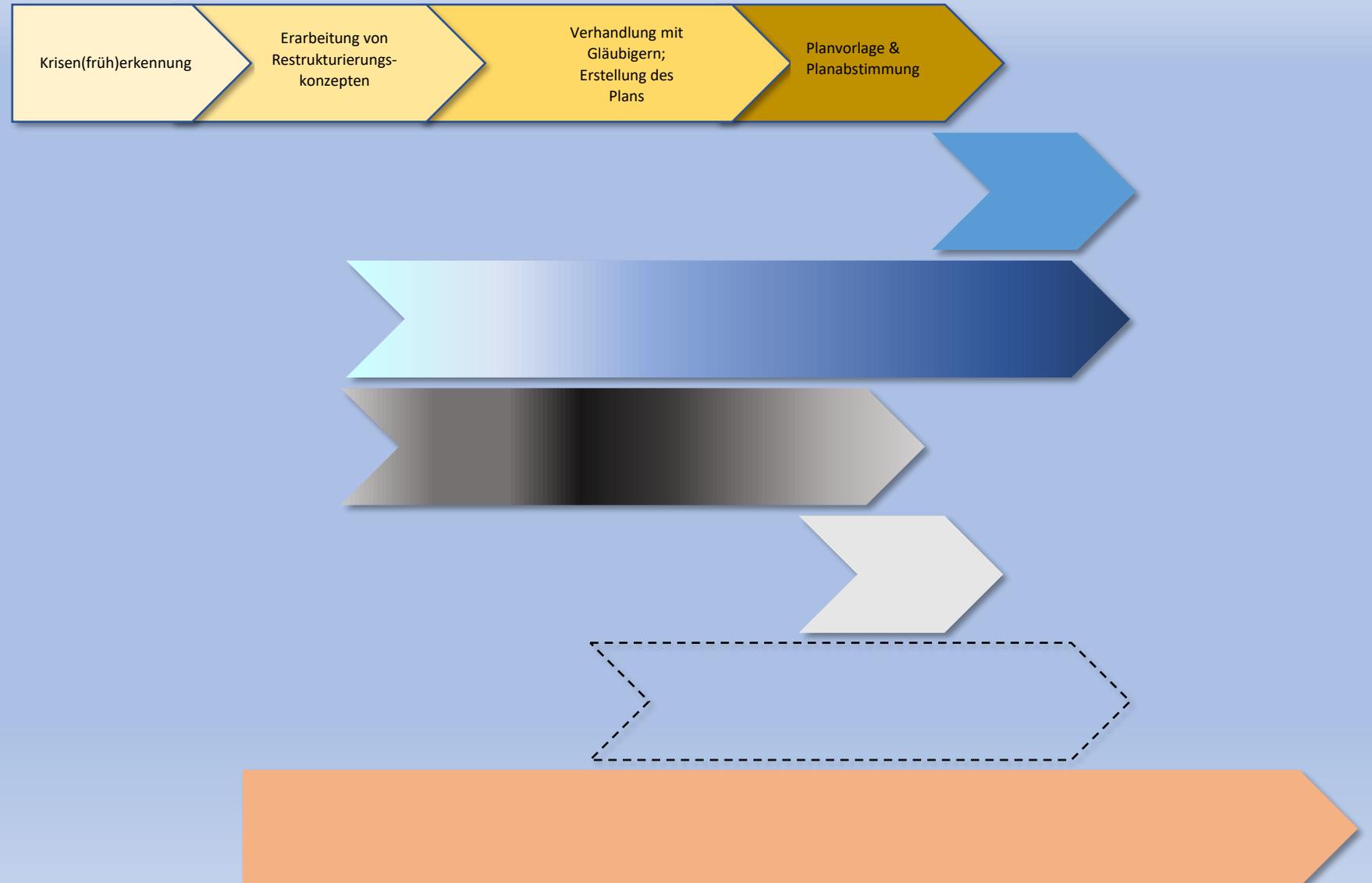
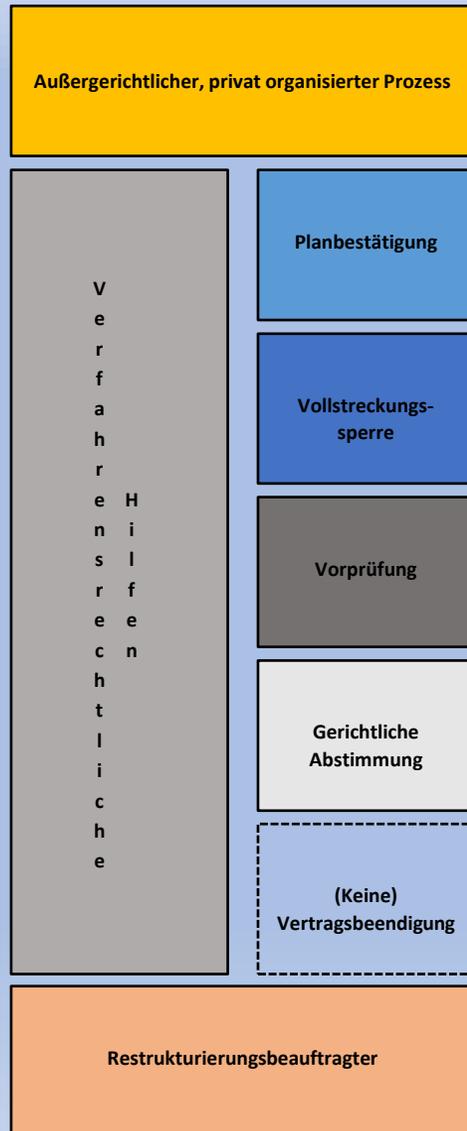
Gerichtliche
Planabstimmung

Vor-
prüfung

Kein integriertes Verfahren nach präkonfiguriertem Schema



Restrukturierungsinstrumente als Verfahrenshilfen



Die Restrukturierungsinstrumente

Restrukturierungsinstrumente als verfahrensrechtliche Hilfsangebote

- Der Restrukturierungsprozess ist privatautonom zu organisieren (und zu verantworten)
- Von den einzelnen Instrumenten kann der Schuldner Gebrauch machen, er muss es aber nicht
- Jedes Instrument ist an seine eigenen Voraussetzungen gebunden

Inhaltlich eng an insolvenzrechtliche Vorbilder angelehnt

- Im Fall der Stabilisierung: § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 & 5 InsO sowie §§ 270 ff. InsO
- Im Fall des mit der Planbestätigung zum Abschluss kommenden Planverfahrens: §§ 217 ff. InsO
- Abweichungen von den insolvenzrechtlichen Vorbildern, wo diese durch die Besonderheiten des Präventivrahmens gefordert werden (insbesondere: partielle Kollektivität; Abgrenzung und Verhältnis zum Insolvenzverfahren)

Maßgeblichkeit insolvenzrechtlicher Wertungen

- „Zugang“ zur Stabilisierung nur, wenn erwartet werden kann, dass Schuldner die Restrukturierung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreibt; Bedeutung von Planung und Mindestliquidität
- Orientierung (auch) am Gläubigerinteresse; Pflichtbindung und Haftung

Die Restrukturierungssache als verfahrensrechtlicher Angelpunkt

- Kein integriertes Verfahren, aber: verfahrensrechtliche Verklammerung der einzelnen Restrukturierungsinstrumente
 - Zuständigkeitsrechtliche Bedeutung („Rechtshängigkeit“)
 - Anknüpfungspunkt für spezifische verfahrensrechtliche Obliegenheiten und Pflichten
 - Rechtshängigkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente
- „Zugang“ zur Restrukturierungssache ist an keine Zulassungsentscheidung gebunden; dafür bleiben die Rechtsfolgen der Rechtshängigkeit der Sache auch überschaubar
 - „Leeres Verfahrensverhältnis“
 - Unilaterale Anzeige begründet die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache
 - Aber: Aufhebungsgründe als „mittelbare Zulassungsgründe“
- Materielle Wirkungen der Rechtshängigkeit
 - Konversion von Antragspflichten in eine (ebenso strafbewehrte) Anzeigepflicht
 - Organverantwortlichkeiten
 - Sperre für Lösungsklauseln

Die Pflichtbindung der Organe als (kupierter) Angelpunkt

- Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen
 - Pflichten des Schuldners (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StaRUG)
 - Pflichten (und Haftung) der Geschäftsleiter (§ 43 StaRUG)
- Wegfall der im RegE noch enthaltenen allgemeinen Regelung (zum Pflichtenkreis bei drohender Zahlungsunfähigkeit)
 - §§ 2 f. RegE: umfassende Regelung zu den Organpflichten (einschl. der zur Bestellung der Geschäftsleiter berufenen Organe)
 - Symmetrie von Macht zur Einwirkung auf die Forderungen der Gläubiger und Verantwortlichkeit
 - Stetiger Übergang vom gesellschaftsrechtlichen Haftungsregime hin zum insolvenzrechtlichen Haftungsregime
 - Trotz des Wegfalls der §§ 2 f. RegE dürften vom StaRUG Impulse auf die bislang gesellschaftsrechtliche Diskussion zur Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit ausgehen

Die Stabilisierung (*vulgo*: „Moratorium“)

- Begriffliches
- Parallelen zur vorläufigen Eigenverwaltung
 - In beiden Fällen erwirkt der Schuldner eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre zur Flankierung einer in Eigenregie durchzuführenden Sanierung
 - Auf Rechtsfolgenseite (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 & 5 InsO)
 - Auf Voraussetzungsseite (vgl. §§ 270a f. InsO n.F.)
- Besonderheiten
 - Keine Stabilisierung bei Insolvenzreife (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)
 - Auswahlermessen hinsichtlich der von der Anordnung zu erfassenden Forderungen und Rechte (§ 49 Abs. 2 iVm § 4 StaRUG)
 - Vertragsrechtliche Wirkungen (§ 55 StaRUG)
- Umgang mit Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit
- Haftung (§ 57 StaRUG)

Die Planbestätigung

- Die Planbestätigung als Instrument
 - Die Planabstimmung kann auch außergerichtlich erfolgen (daher sind die Regelungen zu den Anforderungen an den Plan und die Abstimmung dem Kapitel über die Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente vorangestellt); in diesem Fall wird dem Gericht der außergerichtlich abgestimmte Plan zur Bestätigung vorgelegt.
- Anlehnung des gesamten Planrechts an das Insolvenzplanrecht
 - Anforderungen an den Plan
 - Einteilung der Gruppen
 - Grundzüge der Planbestätigungsrechts
- Besonderheiten
 - Ermessen bei der Auswahl der in den Plan einzubeziehenden Beteiligten
 - Planabstimmung kann auch außergerichtlich erfolgen
 - Keine zwingende Vorprüfung
 - Mehrheitserfordernisse für die Planannahme (gruppenintern, gruppenübergreifend)

Vertragsbezogene Maßnahmen

- Wegfall des im RegE vorgesehenen Vertragsbeendigungsinstruments
 - Keine Möglichkeit der einseitigen Beendigung von Verträgen gegen Entschädigung (§§ 49 ff. RegE)
- Möglichkeit der Anpassung von Vertragsbedingungen
 - Nach § 2 Abs. 2 können auch vertragliche Bestimmungen auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans abgeändert werden.
 - Kollektive oder quasi-kollektive Finanzierungsarrangements
 - Gestaltung von „Einzelbestimmungen“, u.a.: *undertakings, covenants*

Planabstimmung und Vorprüfung

- Zwei Möglichkeiten der Planabstimmung
 - Außergerichtlich (§§ 17 ff. StaRUG)
 - Freie und eigenverantwortliche Abstimmung
 - Mindestanforderungen an Form, Inhalt und Verfahren
 - Stimmrechtsstreit ist im Rahmen einer gerichtlichen Vorprüfung oder im Zuge der nachgelagerten Planbestätigung zu entscheiden
 - Gerichtlich (§§ 47 f. StaRUG)
 - angelehnt an insolvenzplanrechtliche Regelung
 - Fakultative Vorprüfung sämtlicher für die Bestätigung erheblicher Fragen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 StaRUG)
- Vorprüfung bei außergerichtlicher Abstimmung
 - Gegenstand: wie bei Vorprüfung anlässlich einer gerichtlichen Abstimmung, zudem aber auch das Verfahren der außergerichtlichen Abstimmung

Restrukturierungsbeauftragter

- Bestellung von Amts wegen
 - Fallgruppen für zwingende Bestellung
 - Betroffenheit von KKMU/Verbrauchern (Fehlendes Vermögen zur effektiven Rechts- und Interessendurchsetzung; Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Ertrag)
 - Generelle Stabilisierungsanordnung (gesamtverfahrensähnliches Gepräge; Indikator für tiefgreifendere Schwierigkeiten)
 - Planüberwachung
 - Planbestätigung voraussichtlich auf Grundlage einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (§ 26)
 - Absehen von Bestellung, wenn zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder unverhältnismäßig
 - Bestellung zwecks Prüfung von Bestätigungsvoraussetzungen und anderer sachverständiger Prüfungen
 - Aufgaben
 - Mitteilung etwaiger Aufhebungsgründe an das Gericht
 - Durchführung der Planabstimmung
 - Fakultativ: Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, Überwachung der Geschäftsführung und von Zahlungen
 - Stellungnahme zur Erklärung nach § 14
 - Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten bei Bestellung auf Vorschlag des Schuldners oder der Planbetroffenen

Restrukturierungsbeauftragter – Forts.

- Bestellung auf Antrag
 - Zur Unterstützung von Schuldner und Gläubigern bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.
- Vergütung
 - Bestimmung in Abhängigkeit vom Aufwand (nicht von der betroffenen Aktiv- oder Passivmasse)
 - „angemessener Stundensatz“
 - Abhängig u.a. von Größe,
 - Höchstsatz 350 EUR/h („in der Regel“)
 - Höhere Sätze mgl. (Einverständnis der Auslagenschuldner; keine zur Übernahme bereiten Personen, Gesamtverfahrensähnlichkeit)
 - Bei auf Antrag bestellten Beauftragten ist die Vergütung ohnehin bis zur Grenze der Unangemessenheit einer Vereinbarung zugänglich
 - Festlegung von Stundensatz und –budget; Anpassung des Budgets
 - Auslagenschuldner

Gläubigerbeirat

- Grundsätzlich und in aller Regel kein Gläubigerausschuss
- Einsetzung bei gesamtverfahrensrechtlichem Gepräge der Restrukturierungssache
- Einsetzung nicht zwingend
- Auch nicht planbetroffene Gläubiger (§ 4 StaRUG) können vertreten sein.
- Gläubigerbeirat nimmt im Wesentlichen die Funktionen eines Gläubigerausschusses ein.

Öffentliche Restrukturierungssachen

- Öffentlichkeit ist optional
 - Schuldner hat die Wahl, ob die Restrukturierungssache still oder öffentlich geführt wird
 - Wahlrecht ist vor der ersten gerichtlichen Entscheidung auszuüben
 - Wahl ist nach der ersten Entscheidung unabänderlich
- Öffentliche Restrukturierungssachen
 - Veröffentlichungen in Analogie zu den Insolvenzbekanntmachungen
 - Anwendbarkeit der EuInsVO nebst Durchführungsbestimmungen
 - Art. 4 – Prüfung und Begründung der internationalen Zuständigkeit
 - Art. 5 – Rechtsmittel
 - Art. 102c EGIInsO
- Öffentliches Restrukturierungsforum
 - Öffentliches Kommunikationsforum
 - Ermöglicht „kleineren“ Gläubigern oder Betroffenen eine koordinierte Meinungsbildung

Der Moderationsrahmen

- Grundansatz
 - Moderation soll Zustandekommen einvernehmlicher Lösung fördern
 - Konsensorientiert: keine Grundlage für Eingriffe in die Rechtspositionen der Beteiligten
 - Hindernisse sind ggf. im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zu lösen, in den die Moderation übergeleitet werden kann.
- Elemente
 - Bestellung eines Moderators durch das Gericht
 - Moderator vermittelt zwischen Schuldner und Gläubigern und unterstützt diese
 - Moderator kann insbesondere einen Vergleich ausarbeiten und abstimmen
 - Gerichtliche Bestätigung des Vergleichs
 - Keine Benachteiligung nicht teilnehmender Gläubiger
 - Schutz neuer Finanzierungen nach restrukturierungsrechtlichem Vorbild
 - Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, wo erforderlich

Frühwarnung

- Ergänzung bestehender Einrichtungen und Angebote aus Anlass der Richtlinienumsetzung
- Pflichten der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Berufsträger
 - Im Kern im bisherigen Recht (BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 –, BGHZ 213, 374) sowie in den einschlägigen berufsständischen Selbstverpflichtungen angelegt
 - Hinweis auf das Bestehen eines Insolvenzgrunds
 - Hinweis auf drohende Zahlungsunfähigkeit trotz Wegfalls der §§ 2 f. RegE?

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- **Änderungen der Insolvenzordnung**
- COVInsAG
- Ausblick

Änderungen in der Insolvenzordnung

- (Verpflichtender Einsatz von) elektronischen Gläubigerinformationssystemen (§ 5 Abs. 5 InsO)
- (Anspruch auf) Vorgespräch (§ 10a InsO)
- **Eröffnungsgründe, Insolvenzantragspflichten & Zahlungsverbote**
- **„Digitalisierung“**
- Steuerrecht: § 55 Absatz 4 InsO
- **Insolvenzplanrecht**
- **Eigenverwaltung**

Eröffnungsgründe, Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote

Beibehaltung der Überschuldung als Pflichtantragsgrund, aber Konturierung und „Entschärfung“

- Konkretisierung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung (12 Monate)
- Verlängerung des Höchstzeitraums für die Antragstellung wegen Überschuldung von drei auf sechs Wochen

Abgrenzung von Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit

- Konkretisierung des Prognosezeitraums für die drohende Zahlungsunfähigkeit (in der Regel 24 Monate)

„Wiedervereinigung“ von Insolvenzantragspflichten und Zahlungsverboten

- Anlass: Bemühen um Auflösung der Kollision von Massesicherungspflicht und der Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben
- Zusammenführung der Zahlungsverbotsregelungen in § 15b InsO; „Wiedervereinigung“ mit den durch das MoMiG in § 15a InsO zusammengeführten Regelungen zur Antragspflicht
- Grundgedanken:
 - Verschärfung des Zahlungsverbots im Falle der Insolvenzverschleppung und – umgekehrt – Entschärfung für Geschäftsleiter, die ihren insolvenzrechtlichen Pflichten nachkommen
 - Erfüllt der Geschäftsleiter seine insolvenzrechtlichen Pflichten, kann er das Massesicherungsgebot auch dem Steuergläubiger entgegenhalten

„Digitalisierung“

Maßnahmen sind in den allgemeineren Prozess der Digitalisierung der Justiz eingebettet

Punktuelle Regelungen zu besonders dringlichen Punkten

- „Virtuelle Gläubigerversammlungen“
 - § 4 Satz 2 InsO: Anwendung des § 128a ZPO
 - Gestattung (auf Antrag oder vAw) der externen Teilnahme
- Unterhaltung von elektronischen Gläubigerinformationssystemen
 - § 5 Absatz 5 InsO: Anwendung des § 128a ZPO
 - Verpflichtung zum Einsatz bei Schuldnern, die mindestens zwei der Schwellen des § 22a Absatz 1 InsO überschreiten
- Elektronische Forderungsanmeldung
 - § 174 Absatz 4 InsO: Insolvenzverwalter kann elektronische Anmeldung zulassen
 - Wegfall der Soll-Bestimmung, wonach Papierfassung nachzureichen war

Insolvenzplanrecht

Kohärenz mit StaRUG

- Eingriff in konzernintern gestellte Drittsicherheiten (§§ 217 Abs. 2, 223a InsO, vgl. § 2 Abs. 4 StaRUG)
- Durchbrechungen der absoluten Priorität (§ 245 Abs. 2 InsO)

Aufwertung und Konturierung der „Vergleichsrechnung“

- Explizite Regelung des zuvor nur impliziten Gebots der Präsentation einer Vergleichsrechnung (§ 220 Abs. 2 InsO)
- Betonung der Begründungsbedürftigkeit der Zugrundelegung der Liquidation als Alternativszenario

Konkretisierung des Schlechterstellungsgebots bei natürlichen Personen

- Berücksichtigung der Restschuldbefreiungsmöglichkeit
- Grundsätzliche Maßgeblichkeit der Vermögens-, Einkommens- und Familiensituation zum Zeitpunkt der Planabstimmung

Publizität der Verfahrensaufhebung (§ 258 Abs. 3 InsO)

Eigenverwaltung

Neufassung der Regelungen zur vorläufigen Eigenverwaltung

- Vorläufige Eigenverwaltung bislang nur rudimentär geregelt
- Bisherige Regelungen beruhten auf dem auslegungsbedürftigen Nachteilsbegriffs; uneinheitliche Auslegung durch die Gerichte
- Kein rechtssicherer Zugang für solide Sanierungsvorhaben; zugleich: Klage über Fehlgebrauch

Wirkweise der Neufassung

- Schaffung eines rechtssicheren Zugangs für Verfahren, die prima facie als eigenverwaltungsgeeignet angesehen werden können
 - Anforderungen an die Planung des Verfahrens (Eigenverwaltungsplanung: Transparenz, auch hinsichtlich der Kosten, Darstellbarkeit der Finanzierung über einen Zeitraum von sechs Monaten), § 270a InsO
 - Bei Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Planung Eigenverwaltung anzuordnen, es sei denn es sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Planung auf unzutreffenden Tatsachen beruht, § 270b Abs. 1 Satz 1 InsO
 - Bei Zweifeln ist auch einstweilige Anordnung möglich (§ 270b Abs. 1 Satz 2 InsO); dann: Möglichkeit eines „starken Sachwalters“ (§ 270c Abs. 3 Satz 2 InsO).
- Negativindikatoren
 - sind im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtbeurteilung überwindbar (§ 270b Abs. 2 InsO)
 - entscheidendes Kriterium: Bereitschaft und Vermögen des Schuldners, die Eigenverwaltung an den Interessen der Gläubiger auszurichten

Eigenverwaltung – Forts.

Vorläufige Eigenverwaltung (§ 270c InsO)

- Sachwalter kann mit Prüfung der Grundlagen der vorläufigen Eigenverwaltung beauftragt werden (§ 270c Abs. 1 InsO)
- Pflicht des Schuldners zur Mitteilung wesentlicher Änderungen (§ 270c Abs. 2 InsO)
- Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 270c Absatz 4 InsO)
- Schutzschirm als Variante der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270d InsO)

Aufgaben des Sachwalters (§ 274 Abs. 2 Satz 2 InsO)

- Erstreckung auf Unterstützung des Schuldners
- Insolvenzgeldvorfinanzierung, insolvenzrechtliche Buchführung, Verhandlung mit Kunden und Lieferanten

Haftungsregime (§ 276a InsO)

- Positivierung der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 26. April 2018 – IX ZR 238/17)
- Erstreckung auf vorläufige Eigenverwaltung (§ 276 Abs. 3)

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- **COVInsAG**
- Ausblick

Verlängerung der Aussetzungsregelung

- Verlängerung bis 31. Januar 2021 (mittlerweile weiter bis 30. April 2021 verlängert!)
- Bindung an die (zusätzliche) Voraussetzung, dass Antrag auf staatliche Hilfeleistung gestellt ist, der Aussicht auf eine den Insolvenzgrund beseitigende Auszahlung vermittelt (§ 1 Abs. 3 COVInsAG)
- Gilt (gerade) auch für die Zahlungsunfähigkeit (s. aber Rechtslage zwischen 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 → § 1 Abs. 2 COVInsAG)
- § 1 Abs. 1 anwendbar → keine Aussetzung, wenn Insolvenzreife nicht corona-bedingt oder wenn keine Aussicht auf Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht.

Überschuldungsprüfung

- Bei pandemiebedingter Überschuldung gilt zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. ein viermonatiger Prognosehorizont
- Vermutung des Bestehens einer pandemiebedingten Überschuldung
 - Keine Zahlungsunfähigkeit am 31. Dezember 2019
 - Positives Ergebnis aus *gewöhnlicher* Geschäftstätigkeit im letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr
 - Einbruch des Umsatzes aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit um 30% oder mehr in 2020 gegenüber 2019

Optionaler Zugang zum bisherigen Eigenverwaltungsrecht (§ 5 COVInsAG)

- Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass das fortentwickelte Eigenverwaltungsrecht restriktiver ist.
 - Reaktion auf Befürchtung, dass das SanInsFoG insbesondere für KKMU den Zugang zu Sanierungsinstrumenten erschwere.
 - Vgl. aber auch § 5 Abs. 6 COVInsAG: Rücknahme des – bereits dem bislang geltenden Recht entnehmbaren – Zugangserfordernisses, dass Schuldner Vorkehrungen zur Sicherstellung seiner Fähigkeit getroffen haben muss, seinen Pflichten nachzukommen.
- Bei Rückführung der Insolvenz auf die Pandemie sind die §§ 270 ff. InsO in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
 - Voraussetzung gilt als gegeben, wenn **bescheinigt** wird, dass
 - ✓ zum 31. Dezember 2019 **keine Zahlungsunfähigkeit** vorlag,
 - ✓ im letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein **positives Ergebnis** aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit erwirtschaftet wurde und
 - ✓ der **Umsatz** aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 **um mehr als 30% eingebrochen** ist.
 - **Schuldner- oder branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigungsfähig.**
 - Voraussetzung gilt auch als gegeben, wenn **keine Verbindlichkeiten** bestehen, die **zum 31. Dezember 2019 bereits fällig** und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestritten waren.
- Modifikationen der §§ 270 ff. InsO idF bis 31. Dezember 2020
 - Entfall des Erfordernisses, Vorkehrungen zur Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten zu treffen, „starker Sachwalter“

Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren bisherigen Rechts, § 6 COVInsAG

- Aufhebung der Zugangssperre bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit
- Voraussetzung ist, dass mit der Bescheinigung nach § 270b InsO (idF bis zum 31.12.2020) zusätzlich bestätigt wird, dass
 - ✓ zum 31. Dezember 2019 **keine Zahlungsunfähigkeit** vorlag,
 - ✓ im letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein **positives Ergebnis** aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit erwirtschaftet wurde und
 - ✓ der **Umsatz** aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 **um mehr als 30% eingebrochen** ist.
- **Schuldner- oder branchenspezifische Besonderheiten** sind (wie auch bei § 5 Abs. 2 COVInsAG) **berücksichtigungsfähig**.

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- Ausblick

Übersicht

- Reformanlässe und (geltend gemachter) Reformbedarf
- Überblick über die wesentlichen Elemente des SanInsFoG
- Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zum präventiven Rahmen im StaRUG
- Änderungen der Insolvenzordnung
- COVInsAG
- **Ausblick**

Ausblick

- **StaRUG**

- Reparaturen
- Checklisten (§ 16 StaRUG)
- Hilfen für Liquiditätsplanung (BT-Drs. 19/25353, S. 6)
- Informationsseite über Frühwarnsysteme (§ 101 StaRUG)
- Publizitätskanäle für öffentliche Restrukturierungssachen (§§ 84 ff., insbesondere: § 86 StaRUG)
- Restrukturierungsforum (§ 87 StaRUG)
- Im Übrigen: Beobachtung der – zurzeit sich eher zaghaft entwickelnden – Praxis, Evaluation auf den Anwendungszeitraum bis zum 31. Juli 2024 (BT-Drs. 24181, S. 102 f.), damit Ergebnisse in EU-Evaluation einfließen können

- **Pandemie-Sonderinsolvenzrecht im COVInsAG**

- Desiderat: Rückkehr zu insolvenzrechtlicher Normalität
- Abhängigkeit von weiterer Pandemie-Entwicklung und den Krisenbewältigungsstrategien
 - Dienende Funktion der Aussetzungsregelungen im Verhältnis zu den monetären Hilfsprogrammen
 - Entwicklung des Restrukturierungs- und Insolvenzgeschehens

- **Weitere Harmonisierungsrunde auf EU-Ebene? (→ laufende Konsultation)**